

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 30. Dezember 1991

257. Stück

- 710. Verordnung: Änderung der Fachgruppenordnung
- 711. Verordnung: Änderung der Handelskammer-Wahlordnung
- 712. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der Waren der Anlage B bestimmt werden, auf die die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes anzuwenden sind
- 713. Verordnung: Aufhebung der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988
- 714. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen

710. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Handelsgesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1991, wird verordnet:

Artikel I

Der Anhang (Fachgruppenkatalog) der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 205/1991, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Abs. 2 Z 29 a wird folgende Z 29 b eingefügt:

„29 b. Bundesgremium des Direktvertriebs, umfassend:

Vermittler von Warenhandelsgeschäften zwischen Gewerbetreibenden und Privaten, Warenpräsentatoren.“

Artikel II

Mitglieder des Bundesgremiums des Direktvertriebs sind alle Kammermitglieder (§ 3 Abs. 2 des Handelsgesetzes), die zum selbständigen Betrieb von Unternehmungen gemäß Art. I berechtigt sind. Die Mitgliedschaft zu diesem Bundesgremium ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der betreffenden Berechtigung.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Schüssel

711. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Handelskammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 46, des § 79 und des § 98 Abs. 3 des Handelsgesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1991, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 (Wahlkatalog) der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 364/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 206/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z I Nr. 53 lautet:

„53 Allgemeine Fachgruppe 32 32 26 21 24 12 15 18 9“

2. § 1 Z III Nr. 29 lautet:

„29 Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler 38 28 26 21 19 14 17 22 9“

3. Nach § 1 Z III Nr. 29 a wird folgende Nr. 29 b eingefügt:

„29 b Direktvertrieb 28 28 26 17 15 12 19 26 12“

4. § 3 Z III Nr. 29 lautet:

„29 Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler 30“

5. Nach § 3 Z III Nr. 29 a wird folgende Nr. 29 b eingefügt:

„29 b Direktvertrieb 26“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Schüssel

712. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung, mit der Waren der Anlage B bestimmt werden, auf die die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzzollgesetzes anzuwenden sind, geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 lit. b des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 413/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung, mit der Waren der Anlage B bestimmt werden, auf die die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzzollgesetzes anzuwenden sind, BGBl. Nr. 500/1991, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 werden folgende Warenbezeichnungen geändert:

Die Nummer 6204 lautet:

„6204 -- Kostüme, Ensembles, Jacken, Sakkos (Blazer), Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen, Latzhosen, Kniebundhosen und dergleichen und kurze Hosen (ausgenommen Badebekleidung), für Frauen oder Mädchen:“

Die Unternummer 6204 (30) lautet:

„(30) - Jacken und Sakkos (Blazer):“

Die Nummer 6207 lautet:

„6207 -- Unterleibchen, Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Bademäntel, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben:“

2. Der bisherige Text des § 2 erhält die Absatzbezeichnung (1).

3. § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 1 der Verordnung, mit der die Verordnung, mit der Waren der Anlage B bestimmt werden, auf die die Vorzugszollsätze gemäß § 2 Abs. 2 des Präferenzzollgesetzes anzuwenden sind, BGBl. Nr. 500/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 712/1991, tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.“

Lacina

713. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Aufhebung der Verordnung über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Änderung von allgemeinen Zollsätzen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 693/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 428/1988, tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 1991 außer Kraft.

Lacina

714. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Änderung der Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen

Auf Grund des § 10 des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten

freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 189/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 97/1988, 743/1988 und 366/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl. Nr. 196/1982, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 112/1984 und 357/1985 wird wie folgt geändert:

1. In der lit. a werden die Worte „Zollamt Hegyeshalom,“ gestrichen und wird nach „Zollamt Gmünd,“ eingefügt:

„Zollamt Neunagelberg,“.

2. In der lit. b wird nach den Worten „Zollamt Braunau“ eingefügt:

„(ausgenommen die Zweigstellen Simbach und Simbach-Bahnhof)“.

3. In der lit. e wird nach den Worten „Zollamt Arnoldstein“ anstelle des Strichpunktes ein Beistrich gesetzt und angefügt:

„Zollamt Karawankentunnel (ausgenommen die Zweigstelle Bahnhof Rosenbach);“.

Lacina



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.